

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Benachrichtigung über zwei öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)	2
Verfahrenshinweis	4

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**BENACHRICHTIGUNG ÜBER EINE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEMÄß § 10
VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZ (VwZG)**

An
Frau
Foroogh Pournavabi
Letzte bekannte Adresse
Knapsacker Str. 5
50969 Köln

Da die derzeitige Adresse der oben genannten natürlichen Person unbekannt ist bzw. der Zustellversuch an die letzte bekannte Adresse sowie Ermittlungen über die aktuelle Anschrift ergebnislos geblieben sind, ist der oben genannten natürlichen Person das folgende Dokument zuzustellen:

Verwaltungsakt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30. August 2019,
AZ: D1.2 2392774

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) montags bis freitags in der Zeit 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr abgeholt oder eingesehen werden bei:

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Studierenden- und Prüfungsverwaltung
Gebäude 21.02
Universitätsstr. 1
40225 Düsseldorf

Die öffentliche Zustellung dient der Bekanntgabe des Verwaltungsakts. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 Satz 5 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Bekanntgabe beginnt die Frist zur Erhebung der Klage gegen den Verwaltungsakt gem. § 74 Abs. 1 VwGO zu laufen. Eine nach Ablauf der Monatsfrist eingereichte Klage könnte daher verfristet sein.

Düsseldorf, den 09.12.2019

Im Auftrag
gez.

Beil

**BENACHRICHTIGUNG ÜBER EINE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEMÄß § 10
VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZ (VWZG)**

An
Frau
Mihaela Zheleva
Letzte bekannte Adresse
Universitätsstr. 1 / 17-04-03
40225 Düsseldorf

Da die derzeitige Adresse der oben genannten natürlichen Person unbekannt ist bzw. der Zustellversuch an die letzte bekannte Adresse sowie Ermittlungen über die aktuelle Anschrift ergebnislos geblieben sind, ist der oben genannten natürlichen Person das folgende Dokument zuzustellen:

Verwaltungsakt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30. August 2019,
AZ: D1.2 2659310

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) montags bis freitags in der Zeit 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr abgeholt oder eingesehen werden bei:

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Studierenden- und Prüfungsverwaltung
Gebäude 21.02
Universitätsstr. 1
40225 Düsseldorf

Die öffentliche Zustellung dient der Bekanntgabe des Verwaltungsakts. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs.2 Satz 5 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Bekanntgabe beginnt die Frist zur Erhebung der Klage gegen den Verwaltungsakt gem. § 74 Abs. 1 VwGO zu laufen. Eine nach Ablauf der Monatsfrist eingereichte Klage könnte daher verfristet sein.

Düsseldorf, den 09.12.2019

Im Auftrag
gez.

Beil

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.